

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 49, 30.07.2010

**Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Master-Studiengang (Teilzeitstudiengang)
Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Juli 2010

**Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Master-Studiengang (Teilzeitstudiengang)
Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Juli 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009 S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Master-Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung
- § 5 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Umfang und Gliederung der Masterprüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

II. Prüfungselemente

- § 14 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Durchführung von Prüfungen
- § 17 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten
- § 18 Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten und Referate als weitere Prüfungsformen
- § 20 Teilnahmenachweise

III. Praxisforschungsmodul

§ 21 Praxisforschungsmodul

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 22 Masterarbeit

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 26 Kolloquium

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

§ 29 Zusatzmodule

§ 30 Masterurkunde

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 Widerspruchsverfahren

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

I. Modulübersicht

II. Module und Teilgebiete (TG) in Semesterwochenstunden in (SWS), Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilnahmenachweise (TN), Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (Teilzeitstudiengang) des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden eine anwendungsorientierte Spezialisierung, Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen, ihrer wissenschaftlichen Befähigung und Erfahrung bieten. Das Studium soll darüber hinaus die schöpferischen, kommunikativen und gestalterischen Kompetenzen der Studierenden weiterentwickeln und vertiefen.
- (2) Die Masterprüfung (§ 7) vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der zur Promotion berechtigt. Sie eröffnet den Weg in eine qualifizierte Fach- und Führungstätigkeit.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs der Sozialen Arbeit oder eines fachlich nahen Studiengangs an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie jeweils mit der Gesamtnote von mindestens "gut" (2,5).
- (2) Über die Einschlägigkeit des Studiengangs nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss „Soziale Arbeit“.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung

- (1) Die Aufnahme in das erste Semester des Master-Studiengangs Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium ist als Teilzeitstudium organisiert. Dem entsprechend beträgt die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen sechs Semester.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung und auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung, die auch durch das Zentrum für Information und Beratung (ZIB) an der Technischen Universität Dortmund wahrgenommen wird.

- (4) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (5) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
 - zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 5

Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module setzen sich in der Regel aus Teilgebieten zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben, mit Ausnahme des Praxisforschungsmoduls, einen Umfang von vier bis maximal acht Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein Semester.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt einen Arbeitsaufwand von 3.600 Stunden einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen auf die Lehrveranstaltungen insgesamt 46 Semesterwochenstunden (SWS). Bei 15 Semesterwochen beträgt der Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltungen damit insgesamt 690 Stunden; der übrige Arbeitsaufwand (siehe § 6 Abs. 2 Satz 2) insgesamt 2.910 Stunden. Die Verteilung des Arbeitsaufwands auf die Module und die Semester ergibt sich aus der **Anlage**. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die zu Prüfenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache und im Fall von Auswahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen auch in anderen als der deutschen Sprache statt.
- (4) Die Module des Master-Studiengangs Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit ergeben sich aus der **Anlage**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module ergibt sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit.
- (5) Die **Anlage** der Master-Prüfungsordnung enthält eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 6

Leistungspunktesystem

- (1) Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand für die jeweilige Prüfungsleistung. Zum Arbeitsaufwand zählen insbesondere der Besuch der Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an den Prüfungen, das Praxisforschungsmodul und die Masterarbeit.
- (3) Bei einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 1.200 Stunden und 40 Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.

§ 7

Umfang und Gliederung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie einer Masterarbeit und einem dazugehörigen Kolloquium als abschließendem Prüfungsteil.
- (2) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf der Regelstudienzeit (vgl. § 4 Abs. 2) abgeschlossen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemäß § 8 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Soziale Arbeit gebildete Prüfungsausschuss „Soziale Arbeit“ zuständig. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Prüfungsausschuss besteht

1. aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
2. deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften gewählt. Die unter Satz 6 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 6 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 1 bis 4 und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen dem Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten in Bezug auf Modulprüfungen, die Masterarbeit und das zugehörige Kolloquium und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 bis 3 Genannten mindestens drei Personen und von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 4 und 5 Genannten mindestens zwei Personen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Im Falle, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme von deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für Modulprüfungen kann der Prüfling Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.
- (3) Für die Prüferinnen oder die Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem jugendbezogenen Masterstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche gemäß Satz 1 und 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.

Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 HG sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, erhalten Studierende die gemäß der Anlage vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation vorzulegen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen. Sie können durch "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beurteilt werden, soweit dies in dieser Ordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bewertung	Bedeutung
1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den Leistungspunkten gemäß **Anlage** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung oder Teilprüfung aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 und einer oder mehreren semesterbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 ergibt sich die Note der Modulprüfung oder Teilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 gewichteten Noten der Teilleistungen.
- (5) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel
bis 1,5..... „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5..... „gut“,
über 2,5 bis 3,5..... „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0..... „ausreichend“,
über 4,0..... „nicht ausreichend“.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Masterprüfung ist unzulässig.
- (5) Kann der Prüfling zu einer nach der **Anlage** vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden, erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling
 - a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - c) die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervorgeht, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat oder
 - d) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Satz 1 Buchstabe a) findet bei Modulprüfungen keine Anwendung (vgl. § 15 Abs. 5 Satz 3).

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 14

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der **Anlage** vorgesehenen Modul. Eine Modulprüfung kann, soweit dies nach der **Anlage** vorgesehen ist, in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird. In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls bzw. ihrer Teilgebiete in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen Arbeit mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer.

Als weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen sind wissenschaftliche Hausarbeiten und Referate zulässig. Näheres regelt § 19.

Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, darf die zeitliche Dauer aller Teilprüfungen die in Satz 1 genannte Zeitdauer nicht überschreiten.

Die semesterabschließende Prüfungsleistung nach Satz 1 und 2 kann ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt werden.

- (3) Prüfungsform, Umfang und Anforderungen der Prüfungen sind an dem Inhalt der Module zu orientieren. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters die Prüferinnen und Prüfer und im Benehmen mit diesen die Prüfungsformen, die Prüfungsmodalitäten und, sofern die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander verbindlich fest.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 oder gemäß Absatz 2 Satz 5 aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist; § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Ist eine Modulprüfung gemäß Absatz 4 bestanden, sind damit auch die nach der Anlage zugeteilten Leistungspunkte erworben.

§ 15

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Masterstudiengang Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit an der FH Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt;
 2. die gemäß der **Anlage** im jeweiligen Modul vorgesehenen Teilnahmenachweise (§ 20) erbracht hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden.

Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.

Für die Zulassung zur Durchführung des Praxisforschungsmoduls im dritten Semester muss das Modul 04 Sozialarbeitswissenschaft bestanden sein und es müssen die Teilnahmenachweise in den Modulen 05.1 und 05.2 des zweiten Semesters erbracht worden sein.

Bei Modulprüfungen, die nach der Anlage in der Regel zum Ende des fünften Semesters stattfinden sollen, muss der Prüfling des Weiteren seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Als schriftlicher Antrag gilt auch eine Anmeldung über das an der Fachhochschule Dortmund nach Genehmigung eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“. Hierbei gilt eine Antragsfrist, die drei Kalendertage vor dem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Termin endet. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem jugendbezogenen Master-Studiengang der Fachrichtung Sozialwesen
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - die Masterprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (3) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 5 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - c) der Prüfling in einem jugendbezogenen Master-Studiengang der Fachrichtung Sozialwesen
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - im des Geltungsbereichs des Grundgesetzes die Masterprüfungendgültig nicht bestanden hat.
- (6) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Modulprüfungen abmelden. Als schriftliche Abmeldung gilt auch eine Abmeldung über das an der Fachhochschule Dortmund nach Genehmigung eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“. Unterbleibt eine schriftliche Abmeldung von Modulprüfungen hat dies abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine schriftliche Abmeldung jedoch dringend empfohlen. Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 5 semesterbegleitend erbracht worden, verfallen diese durch den Rücktritt.

§ 16

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die semesterabschließenden Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungszeiträume können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen. Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen als semesterbegleitende Prüfungen sowie die Prüfungen in Form von projektbezogenen Arbeiten, Hausarbeiten und Referaten können auch außerhalb von Prüfungszeiträumen liegen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang. Für projektbezogene Arbeiten, Hausarbeiten und Referate ist der Zeitpunkt der Prüfungen unter Berücksichtigung der Höchstfristen für die Mitteilung der Prüfungsbewertungen so festzusetzen, dass das Prüfungsergebnis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Folgesemesters vorliegt.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, Projektarbeiten und schriftliche Hausarbeiten, wird eine Versicherung an Eides statt abgenommen, dass die Prüfungsleistung vom Prüfling selbstständig und ohne fremde Hilfe erbracht worden ist.

§ 17

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit den Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch elektronischen oder schriftlichen Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.
- (4) Wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe entsprechend den Angaben in der Anlage fest. Die Note wird anhand eines Bewertungsschemas festgelegt.

- (5) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang.
- (7) Die Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 gelten für die projektbezogenen Arbeiten gemäß § 14 Abs. 3 entsprechend. Jede projektbezogene Arbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten.

§ 18

Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Modul grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. Wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Lehrgebiet entsprechenden Anteil. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt in diesem Fall § 17 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Mündliche Prüfungen bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Hausarbeiten und Referate als weitere Prüfungsformen

- (1) Als weitere Prüfungsformen für eine Modulprüfung können Hausarbeiten und Referate vorgesehen werden.
- (2) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 1 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

- (3) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang der Hausarbeit werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem festgelegten Abgabetermin bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten und zu präsentieren. Das Thema, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einer gutachtlichen Stellungnahme zum Referat festzuhalten. Die Note für das Referat ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem festgelegten Abgabetermin bekannt zu geben.
- (5) Hausarbeiten und Referate, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20

Teilnahmenachweise

Mit Teilnahmenachweisen (TN) wird die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisforschung, an Übungen oder Seminaren bescheinigt, die Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen sind, soweit dies in der **Anlage** vorgesehen ist. Mit dem Teilnahmenachweis wird dem Studierenden testiert, dass er die Bedingungen erfüllte, die der zuständige Lehrende in Form, Durchführung und Anzahl zu Beginn des Semesters bekannt gab.

III. Praxisforschungsmodul

§ 21

Praxisforschungsmodul

- (1) In den Master-Studiengang Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit ist ein Praxisforschungsmodul integriert. Das Praxisforschungsmodul soll die Studierenden durch die Übernahme einer anspruchsvollen Forschungs- und Entwicklungsaufgabe an die leitende oder qualifizierte berufliche Tätigkeit im Arbeitsfeld Jugend heranführen. Es soll auch die Kompetenzen zur Recherche, zur Entwicklung eines Forschungsdesigns, zur Durchführung von Sozialarbeitsforschung, zur kritischen Analyse und Bewertung eigener und fremder Forschungsergebnisse weiterentwickeln. Das Praxisforschungsmodul soll zudem die Fähigkeiten schulen, eigene oder bereits vorliegende Forschungsergebnisse in innovative Methoden und Strategien der Sozialen Arbeit umzusetzen. Das Praxisforschungsmodul soll die Kompetenz verbessern, an der praktischen, methodischen und wissenschaftlichen beziehungsweise theoretischen Entwicklung der Sozialen Arbeit mitzuwirken.
- (2) Das Praxisforschungsmodul beinhaltet die Praxisforschung im Umfang von 570 Stunden und das Begleit- und Auswertungsseminar in einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden.

- (3) Während der Durchführung der Praxisforschung erstellen die Studierenden einen Praxisforschungsbericht. Dabei werden sie im Rahmen des Begleit- und Auswertungsseminars unterstützt.

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 22

Masterarbeit

- (1) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) kann ab dem vierten Semester erfolgen.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist auf dem Niveau eines Master-Studiengangs eine Themenstellung aus dem Arbeitsfeld Jugend auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird als schriftliche Hausarbeit erstellt. Nach Maßgabe der Themenstellung sind audiovisuelle, visuelle, auditive und interaktive Dokumente als Bestandteil der Masterarbeit zugelassen und zu bewerten.
- (3) Für die Masterarbeit kann der Prüfling Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder einem Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende oder einen entsprechenden Lehrenden betreut werden kann.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.
- (6) Für die Themenstellung der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

§ 23

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle Module des ersten bis dritten Fachsemesters bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem jugendbezogenen Masterstudiengang
 - eine Masterarbeit oder
 - die Master-Prüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Für den Fall, dass der Prüfling von seinem Vorschlagsrecht für die Themenstellung der Masterarbeit keinen Gebrauch gemacht hat, sorgt die Betreuerin oder der Betreuer dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Masterarbeit erhält.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) im des Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem jugendbezogenen Masterstudiengang
 - eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - der Prüfling die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit (§ 22 Abs. 4) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Thema bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 24 Wochen, bei einem empirischen Thema 29 Wochen. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Des Weiteren kann bei nachgewiesener Erkrankung während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Masterarbeit abgewichen werden.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit benutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst, werden auf einer CD gespeichert und gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abgegeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling gemäß § 16 Abs. 5 an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 4 Satz 2 (Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 11 Abs. 3 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr wird vom Prüfungsausschuss für die Masterarbeit eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt, der gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen oder Prüfern das Kolloquium abnimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit mitgeteilt, ob sie bestanden ist. Für die Masterarbeit werden Leistungspunkte gemäß der **Anlage** vergeben.

- (3) Gemäß der Ordnung zur elektronischen Erfassung von Abschlussarbeiten in Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in Diplomstudiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 27. Juli 2004 soll die Abschlussarbeit mit einer Kurzfassung (Abstract) in deutscher und möglichst in englischer Sprache versehen werden, die den Umfang einer DIN-A4-Seite nicht überschreiten soll.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit (die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium) nachgewiesen sind,
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. die regelmäßige Teilnahme am Masterseminar nachgewiesen ist,
 4. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben, sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 23 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Masterarbeit mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Masterarbeit bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 6 (dritte Prüferin oder Prüfer) wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.

Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Für das bestandene Kolloquium und das Masterseminar werden Leistungspunkte gemäß der **Anlage** vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ beurteilt worden sind.

- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet oder mit „nicht bestanden“ beurteilt worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, das Thema des Praxisforschungsmoduls, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte aufgeführt.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterarbeit	25 %
Kolloquium	5 %
Praxisforschungsmodul	20 %
Durchschnitt aller anderen Modulprüfungen	50 %

- (3) Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 4 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:

- dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
- dem Grade B die folgenden 25 %,
- dem Grade C die folgenden 30 %,
- dem Grade D die folgenden 25 %,
- dem Grade E die verbleibenden 10 %.

- (4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages des Kolloquiums.
- (5) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren zeitliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Leistungspunkte.

§ 29 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich auf Antrag in Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 30 Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 28 Abs. 4). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Masterurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist bei der Prüferin oder dem Prüfer binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Masterzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis oder das unrichtige Zeugnis nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 34

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.
- (2) Diese Master-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium im Master-Studiengang Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 01.07.2010 sowie des Rektorats vom 20.07.2010.

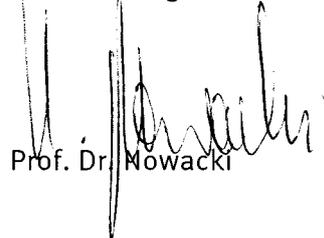
Dortmund, den 26. Juli 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Beck

Der Dekan des Fachbereichs
Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Kowacki

Anlage

I. Modulübersicht

Modul-Nr.	Modul
	Module des ersten Semesters
01	Recht und Politik im Arbeitsfeld Jugend
02	Gesundheit und Entwicklung
	Modul des zweiten Semesters
03	Kultur und Bildung
04	Sozialarbeitswissenschaft
05	Praxisforschungsmodul
	Module des dritten Semesters
05	Praxisforschungsmodul
	Module des vierten Semesters
06	Planungs- und Managementaufgaben
07	Lebenslagen Jugendlicher
	Module des fünften Semesters
08	Prozesslogik professioneller Sozialer Arbeit
09	Studienabschluss
	Module des sechsten Semesters
09	Studienabschluss

II. Module und Teilgebiete (TG) in Semesterwochenstunden (SWS), Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilnahmenachweise (TN), Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Modul- / TG-Nr.	Modul / Teilgebiete	SWS	MP / TN	LP	Arbeitsaufwand in Stunden	
					Kontaktzeit	Selbststudium
Module des ersten Semesters						
01	Recht und Politik im Arbeitsfeld Jugend	6	MP 1	9	90	180
01.1	Teilgebiet I	2	TN 1.1	3	30	60
01.2	Teilgebiet II	2	TN 1.2	3	30	60
01.3	Teilgebiet III	2	TN 1.3	3	30	60
02	Gesundheit und Entwicklung	6	MP 2	9	90	180
02.1	Teilgebiet I	2	TN 2.1	3	30	30
02.2	Teilgebiet II	2	TN 2.2	3	30	30
02.3	Teilgebiet III	2	TN 2.3	3	30	30
1. Semester insgesamt		12		18	180	360
Module des zweiten Semesters						
03	Kultur und Bildung	4	MP 3	6	60	120
03.1	Teilgebiet I	2	TN 3.1	3	30	60
03.2	Teilgebiet II	2	TN 3.2	3	30	60
04	Sozialarbeitswissenschaft	4	MP 4	6	60	120
04.1	Teilgebiet I	2	TN 4.1	3	30	60
04.2	Teilgebiet II	2	TN 4.2	3	30	60
05	Praxisforschungsmodul	2		8	30	210
05.1	Praxisforschung I		TN 5.1	5	0	150
05.2	Begleit- und Auswertungsseminar I	2	TN 5.2	3	30	60
2. Semester insgesamt		10		20	150	450
Modul des dritten Semesters						
05	Praxisforschungsmodul	2	MP 5*	22	30	630
05.1	Praxisforschung II		TN 5.1	19	0	570
05.2	Begleit- und Auswertungsseminar II	2	TN 5.2	3	30	60
3. Semester insgesamt		2		22	30	630
Module des vierten Semesters						
06	Planungs- und Managementaufgaben	6	MP 6	9	90	180
06.1	Teilgebiet I	2	TN 6.1	3	30	60
06.2	Teilgebiet II	2	TN 6.2	3	30	60
06.3	Teilgebiet III	2	TN 6.3	3	30	60
07	Lebenslagen Jugendlicher	8	MP 7	12	120	240
07.1	Teilgebiet I	2	TN 7.1	3	30	60
07.2	Teilgebiet II	2	TN 7.2	3	30	60
07.3	Teilgebiet III	2	TN 7.3	3	30	60
07.4	Teilgebiet IV	2	TN 7.4	3	30	60
4. Semester insgesamt		14		21	210	420
Module des fünften Semesters						
08	Prozesslogik professioneller Sozialer Arbeit	6	MP 8	9	90	180
08.1	Teilgebiet I	2	TN 8.1	3	30	60
08.2	Teilgebiet II	2	TN 8.2	3	30	60
08.3	Teilgebiet III	2	TN 8.3	3	30	60
09	Studienabschluss	2		11	30	300
09.1	Masterseminar	2	TN 9	3	30	60
09.2	Masterarbeit			8	0	240
5. Semester insgesamt		8		20	120	480
Module des sechsten Semesters						
09	Studienabschluss	0	P 9	19	0	570
09.2	Masterarbeit			16	0	480
09.3	Kolloquium			3	0	90
6. Semester insgesamt		0		19	0	570
1. bis 6. Semester		46		120	690	2.910

* hinsichtlich der Zulassung zur Modulprüfung siehe § 15 Abs. 1 Satz 4 MPO